

Auflagen / Informationen für die Registrierung von Extreme Trail Parkanlagen bei der 1st EETA e.V.

Grundgedanke

Das Grundgerüst des Extreme Trail ist zweierlei Natur: Park-Design und Trainings-Manier. Extreme Trails sind maßgeblich bestimmt durch das Verlassen der Ebene in hügeligem Gelände, das zu einem naturnahen Parcours mit entsprechend nachgebauten Hindernissen umgestaltet wird. Das unterschiedliche Bodenniveau eines Extreme Trail Parks zeigt sich in vielfältigen Geländeformationen: Massive Baumstämme, Felsen, steile Stein- und Holzstufen oder Saumpfade auf nachgebildeten Berggipfeln, enge Schluchten, Geröllmuren und Wasserstellen wechseln sich ab mit gebauten Hindernissen wie Stegen, Hängebrücke (Suspension Bridge), dem Balance Beam (ein 30- 50 cm breiter Schwebebalken), Wippe oder Dach. Der Verein 1st EETA e.V. berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausbildung, des Trainings, der Durchführung von Turnieren, des Anlagenbaus sowie des für den Extreme Trail gültigen Regelwerkes. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein 1st EETA e.V. bei der Planung, Organisation, Mitarbeit, Durchführung und Förderung von Extreme Trail Veranstaltungen innerhalb Europas wie Seminaren, Workshops, Wettkämpfen und sonstigen disziplin-relevanten Events. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein 1st EETA e.V. auch mit anderen europäischen Institutionen im Bereich des Pferdesports zusammenarbeiten.

Mitgliederbeiträge für Extreme Trail Anlagen

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliederbeitrag an die 1st EETA e.V. für Anlagen (100€ + einmalige Aufnahmegebühr 15€) zu bezahlen und Ihre Adressen im Falle eines Wohnsitzwechsels unverzüglich dem Vorstand der 1st EETA e.V. bekannt zu geben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die einmaligen Beiträge, die laufenden Beiträge und die Gebühren für Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins 1st EETA e.V. werden von der Mitgliederversammlung, der Höhe und Fälligkeit nach, in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und nach Beschluss veröffentlicht.

Anlagen-Akkreditierung: Ablauf und Richtlinien

Der Antrag für Parkanlagen in der Schweiz sind direkt an den Vorstand der 1st EETA Sektion Schweiz zu richten. Anträge können formlos (Anmeldeformular <https://www.eeta.ch/richter-trainer-parks/registrierung-parkanlage/>) übermittelt werden. Ein Kostenbeitrag für die Ausstellung der Akkreditierung wird nicht erhoben. Zugelassene Anlagen werden durch ein Schild / Banner, auf dem das Vereinszeichen abgebildet ist, gekennzeichnet und unter www.eeta.eu und www.eeta.ch veröffentlicht. Als Vereinszeichen sind nur die in der Vereinsordnung der 1st EETA e.V. aufgeführten Muster zulässig. Die Grundlage der Akkreditierung bildet der Nachweis, dass Anlage / Anlagenbetreiber gemäß Vereinssatzung 1st EETA e.V. auch tatsächlich beitragsbefugt sind. Hierfür sind Name und Sitz der Person(en) / Anlage sowie aktuelle Fotos der gesamten Anlage erforderlich.

Der Vorstand der 1st EETA Sektion Schweiz wird im Vorfeld der Zulassung die jeweilige Anlage vor Ort auf Sicherheit und Benutzbarkeit zu prüfen. Zugleich sollen während des Besuchs 2 Trainings mit verschiedenen Teilnehmern absolviert werden. Es wird eine Checkliste geführt, welche zusammen mit dem fertigen Antrag an die 1st EETA e.V. weitergeleitet wird.

Die Auslagen für diese Prüfung trägt die 1st EETA Sektion Schweiz. Auch Anlagen, die gerade erst im Aufbau sind, können die Mitgliedschaft beantragen. Nach Fertigstellung erfolgt dann die weitere Prüfung durch den Vorstand der 1st EETA e.V., ob alle Vorlagen der 1st EETA e.V. für Anlagen erfüllt sind.

Achtung: Für Sicherheit und Benutzbarkeit der Anlage sowie Statik und Wartung der einzelnen Hindernisse ist alleine der Betreiber verantwortlich. Der Verein 1st EETA e.V. sowie 1st EETA Sektion Schweiz, übernehmen hierfür ausdrücklich keinerlei Haftung!

Eine Akkreditierung erhalten ausschließlich Anlagen, die:

- „Natürliche Materialien“ (Mutterboden, Sand, Schotter, Kies, Steine, Felsen, Bäume, Baumstämme, Äste usw., aber auch aus Kantholz, Latten, Bohlen und Brettern usw. gefertigte Hindernisse) für den Hindernis-Bau verwenden.
- keinerlei Verwendung von Kunststoffen („Plastik“, Flatterbänder, bunte Stangen usw.) aufweisen.
- die unter „Hindernisse“ aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- über sog. Step-Ups und Step-Downs verfügen: also das dem Extreme Trail charakteristische „Verlassen der Ebene“ zeigen, sei es in Form von künstlich angelegten oder natürlich vorhandenen Hügeln, Aufschüttungen, Gruben, Gräben usw.
- Sicherheit und Statik der Hindernisse nachweisen können (Hinweis: die statisch und / oder baurechtlich erforderliche Verwendung von stabilisierenden Stahl- und Metall-Elementen, bspw. erforderlich beim Hängebrückenbau oder der Armierung von Stufen, Treppen und sonstigen Hindernissen ist nicht nur zulässig, sondern MUSS den anerkannten und gültigen Auflagen des Bauwesens des jeweiligen Mitgliedslandes entsprechen). Jegliche Form der Bewehrung (Armierung) der Hindernisse, also die Verstärkung eines Objekts durch ein anderes, dass eine höhere Druck- und Zugfestigkeit oder eine größere Haltbarkeit gegenüber Umwelteinflüssen (Wasser, Frost, UV-Strahlung usw.) besitzt, ist somit zulässig. Jedoch sollten die hierfür nötigen Baustoffe – insofern technisch machbar - durch „natürliche Materialien“ verdeckt werden.

Hindernisse „Satzungs-verbindliche Hindernisse“

- a) Hängebrücke (Suspension Bridge)
- b) Wasserstelle(n) (Water Obstacle)
- c) Schwebebalken (Balance Beam)
- d) Wippe (Teeter-Totter)
- e) Switchback (Saumpfad)
- f) Brücke und / oder Steg (Bridge / Ganglank)

g) „Turnaround Box“

h) Hügel, Aufschüttungen, Gruben, Gräben usw. (Gesamtheit der Hindernisse, die das „Verlassen der Ebene“ nachahmen; künstlich angelegte oder natürlich vorhandene)

i) Stufen / Treppen (aus Holz und / oder Stein)

Unzulässige Hindernisse

a) Aus sog. Kunststoffen (umgangssprachlich „Plastik“) gebaute Trail Hindernisse; hierzu zählen beispielsweise: Planen, Gummi-Matten (die nicht der Untergrundbefestigung und Reifen, „Plastik“ jedweder Form, Flatterbänder, „bunte“ Holzstangen (keine Verwendung von Lacken und Farben für Hindernisbau und -gestaltung), Kunststoffstangen – und Pylonen, „Nudeln“ usw.

b) Hindernisse zum Überspringen; im Sinne der Disziplin Extreme Trail müssen ALLE Hindernisse erklettert“ werden können. Rassetypische Größenunterschiede werden berücksichtigt.

c) Solche, die die Sicherheit des Menschen gefährden. Solche, die nach einheitlicher Meinung des Vorstandes, Physis und Psyche der Pferde unnötig belasten oder gar gefährden.

Was bietet der Verein 1st EETA e.V. seinen Mitgliedsanlagen

- Veröffentlichung der Anlagen mit Fotos, Homepage- sowie Facebook-Verlinkung unter www.eeta.eu und www.eeta.ch
- Bewerbung der Anlagen auf Messen, Veranstaltungen.
- Veröffentlichungen in den sozialen Medien sowie Printmedien im Bereich Pferdesport.
- Beratung bei Bau der Hindernisse. (Abmessungen, Stärken, Tipps und Tricks, kein Statiken und Baupläne).
- die Möglichkeit an der Teilnahme der jährlichen German Extreme Trail Open.
- Unterstützung durch Beratung und (wenn zeitlich möglich) bei der Durchführung, sowie beim Richten der German Open Turniere sowie Turniere der 1st EETA Sektion Schweiz.

Weitere Informationen

Unter www.eeta.ch sind weiterführende Informationen ersichtlich. Das Bewerbungsformular für die Registrierung Ihrer Parkanlage ist online auszufüllen unter <https://www.eeta.ch/richter-trainer-parks/registrierung-parkanlage/>.